

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung um 10 Uhr in Gegenwart der Herren königl. Commissare Geh. Rath von Schimpff, Geh. Regierungsrath Eppendorff, der Geh. Justizräthe Hedrich und Gebert, sowie in Anwesenheit von 69 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Wir gehen zum Vortrage der Registrande über.

(Nr. 1187.) Herr Abg. Kretschmar bittet um Urlaub bis zum Schluß des Landtags Krankheits halber.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt. — Diese Beurlaubung kann bis zum Schlusse des Landtags ertheilt werden, da derselbe nur noch bis übermorgen dauert, die Frist also eine bestimmte ist.

(Nr. 1188.) Herr Abg. Dr. Hahn überreicht 1 Petition des Eisenbahncomités zu Rochlitz, die Ertheilung der Concession und des Expropriationsrechts zum Bau einer Eisenbahn von Rochlitz über Colditz zum Anschluß an die Leipzig-Döbelner Bahn betreffend.

Präsident Haberkorn: Ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

Dies waren die Nummern der heutigen Registrande. — Für heute und morgen lassen sich Unwohlseins wegen der Abg. Ludwig und ebenso für heute und morgen noch der Abg. Klemm wegen dringender Geschäfte bei der Kammer entschuldigen; der Abg. Heinrich (Mülßen) läßt sich ebenfalls wegen Unwohlseins entschuldigen.

Wir kommen zur Tagesordnung, zuerst zum mündlichen Vortrage der ersten Deputation über die Resultate des Vereinigungsverfahrens bezüglich des Preßgesetzes*). — Referent ist der Abg. Dr. Wiedermann.

Referent Dr. Wiedermann: Meine Herren! Rücksichtlich des Preßgesetzes bestanden folgende Differenzpunkte zwischen den beiden Kammern, die aber durch das Vereinigungsverfahren ausgeglichen sind, vorausgesetzt, daß die Kammer den Beschlüssen ihrer Deputation beitrifft. Bei Art. 9, der von den Vertriebsverboten auswärtiger Zeitschriften handelt, war ein doppelter Differenzpunkt: einmal hat die Erste Kammer die Bestimmung des Entwurfs wieder hergestellt, wornach das Ministerium des Innern das Verbot aussprechen sollte, während die diesseitige Kammer dieses Verbot dem Gerichte übertragen wissen wollte. Zweitens sollte dieses Verbot schon nach einmaliger Verurtheilung ausgesprochen werden können. Im Vereinigungsverfahren ist es wenigstens gelungen, den zweiten Punkt im Sinne der Zweiten Kammer herzustellen. Es soll hiernach Art. 9 so heißen:

„Die Verbreitung einer Zeitung oder Zeitschrift, welche innerhalb des norddeutschen Bundesgebietes weder gedruckt, noch verlegt wird, kann von dem Ministerium des Innern auf die Dauer von zwei Jahren unter der Voraussetzung verboten werden, daß innerhalb zweier Jahre wiederholt nach Art. 24 auf Confiscation und Vernichtung einer Nummer, eines Stückes oder Heftes rechtskräftig erkannt wurde“;

also nicht gleich nach der erstmaligen Verurtheilung, sondern erst nach dem Rückfalle kann auf das Verbot der Zeitschrift erkannt werden. Die Deputation hat geglaubt, Ihnen das Eingehen auf diesen Vermittelungsvorschlag anempfehlen zu sollen. Da an dem Befugnisse des Ministeriums des Innern zum Ausspruche eines Vertriebsverbots jenseits festgehalten wurde und man nicht verkennen konnte, daß, wenn das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts ein solches Vertriebsverbot erkennen muß, die richterliche Freiheit so sehr beschränkt ist, daß weder der Sache, noch dem Ansehen des Gerichts ein wesentlicher Vortheil erwächst, so rathet Ihnen die Deputation an, in diesem Punkte der Ersten Kammer nachzugeben und dafür das Zugeständniß zu acceptiren, welches in der Ersten Kammer angenommen worden ist.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesem Vereinigungsvorschlag ihre Zustimmung ertheilen und dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Referent Dr. Wiedermann: Der zweite Differenzpunkt bewegt sich um die Frage der Pflichtexemplare. Die Herren erinnern sich vielleicht, daß man diesseits bei dem Streichen des Art. 10 über Pflichtexemplare hauptsächlich auf zwei Sachen Gewicht legte; einmal glaubte man, daß die Einreichung besonderer Pflichtexemplare die Presse in einen Ausnahmezustand stelle und daß dies für diese ein gewisser Makel sei, da kein anderes Gewerbe verpflichtet ist, Proben von seinen Erzeugnissen vorzulegen; sodann waren es auch noch die Unbequemlichkeit und resp. die Kosten, die der Verleger hat, indem er die Pflichtexemplare besonders vor Ausgabe aller anderen Exemplare an die Polizeibehörde schicken muß. Es sind nun diese Bedenken durch die veränderte Fassung wenigstens theilweise beseitigt worden. Dem vollständigen Wegfallen der Pflichtexemplare wurde von Seiten der königl. Staatsregierung hauptsächlich das entgegengestellt, daß die Staatsanwaltschaft und die Polizei Kenntniß von den Erscheinungen in der Presse nehmen müßten und es kostspielig sei, wenn diese die Exemplare selbst kaufen sollten. Es wurde von unserer Seite zuerst der Vorschlag gemacht, die Presse solle diese Exemplare gewähren; aber die Behörden sollten sich dieselben abholen lassen; indeß auch das fand man umständlich und mit Kosten verbunden, und so hat man sich endlich dahin geeinigt, daß von jeder Zeitschrift — mit Ausnahme aller wissenschaftlichen, artistischen und technischen —, also von

*) Vergl. L. R. II. R. S. 1107 fgg., 1156 fgg., 1200 fgg., 2941 fgg. — L. R. I. R. S. 864 fgg., 682 fgg., 956 fgg.